

Färber-Zeitung.

Organ für Färberei, Druckerei, Bleicherei, Appretur,
Farbwaaren- und Suntpapierfabrikation, Droguenhandel,
Spinnerei und Weberei.

Redacteur und Herausgeber Dr. M. Reimann,
Privatdocent der Färberei-Wissenschaften in Berlin.

Organ des „Allgemeinen Färber- und Fachgenossen-Vereins“ zu Berlin.
Achter Jahrgang.

Französische Ausgabe: „Journal de Teinture de M. Reimann.“

Jährlich erscheinen 48 Wochen-Nummern, zur Hälfte mit natürlichen Stoffmustern versehen, auch Maschinen-Zeichnungen in lithogr. Tafeln und Holzschnitten. Preis des Jahrgangs 20 Mark = 25 Francs = 10 Rubel (Banknoten) = 13 fl. ö. W. = 1 Pfd. Sterl. = 7 Dollars unter directer Zusendung durch die Expedition frei in's Haus. Bei allen Buchhandlungen und Postämtern zum gleichen Preise. Einzelne Nummern 1 Mark. Insertionsgebühr 30 Pfennige für die einmal gespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum. Alle Zuschriften sind an den Redacteur, Herrn Dr. M. Reimann, Berlin, Holzmarktstraße Ecke Andreasstraße, zu richten.

Nachdruck und Uebersetzung aller Artikel dieser gesetzlich deponirten Nummer untersagt.

Inhalt.

	Seite		Seite
Bereins-Angelegenheiten	335	Fragen zur Anregung und Beantwortung	339
Nachrichten	336	Frage-Beantwortung	339
Deutsche Patente	336	Färber-Post	339
Prüfung der Farbstoffe auf ihren Gehalt	337	Farbwaaren-Preise	340
Das chromsaure Kali in der Wollenfärberei	338	Vacanz-Liste	340
Färberei der Baumwolle	339		

Bereins-Angelegenheiten.

Am Freitag den 2. November c. fand die 26. Versammlung des „Allgemeinen Färber- und Fachgenossen-Vereins“ unter Vorsitz des Hrn. Dr. M. Reimann statt. Nach Vorlage des Sitzungsberichtes spricht Hr. Ingenieur W. Kirchner über die praktische Anwendung des Patentgesetzes. Erfindungen seien schon im Alterthum gemacht, und wenn auch letzteres keinen Erfindungsschutz kannte, so wurden doch Erfinder durch Erlaß gewisser Abgaben und Leistungen belohnt. So lange das Mittelalter am Kunstwesen festhielt, konnte von bedeutenderen Erfindungen und deren Schutz nicht die Rede sein, da die zünftischen Gesetze die Ausführung der Arbeiten genau vorschrieben. Später ertheil-

ten die verschiedenen Regierungen willkürlich Privilegien an ihre Günstlinge. Zuerst entwickelte sich der Erfindungsschutz in England. Schon im vorigen Jahrhundert gab es dort Patente. Dagegen befolgte Deutschland vielfach zur Sicherung von Erfindungen das eigenthümliche Verfahren, die Erfinder festzusetzen, wie dies dem Erfinder des Porzellans, Böttger, einem Berliner, um 1700 geschah. Als später Patentgesetze in Deutschland erschienen, machte die Vielstaaterei dieselben größtentheils illusorisch. Jeder kleine Staat hatte eigenes Patentrecht; manche ertheilten gar keine Patente. Deutsche Patentgesetze blieben stabil, ohne den gewaltigen Fortschritten der Industrie auch nur die kleinste Concession zu machen. Dabei war es der Grundsatz der Patent-Commissionen, so wenig als